

An die

5.11.2014

Mitglieder des Ausschusses für Verfassungs- und Rechts-
angelegenheiten, Verbraucherschutz und Geschäftsordnung
des Abgeordnetenhauses von Berlin

Parlamentarische Kontrolle der Abfrage von Funkzellenanfragen

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die Vereinigung Berliner Staatsanwälte hat unter anderem die
satzungsmäßige Aufgabenstellung,

die Interessen der von ihr vertretenen Staatsanwältin und Staatsanwälte
auch im Prozess der politischen Meinungsbildung wahrzunehmen.
Regelmäßig tut sie dies durch Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit; in
Einzelfällen wie dem vorliegenden jedoch auch unmittelbar gegenüber den
gewählten Volksvertreterinnen und Volksvertretern, soweit der fachliche
Diskurs im Vordergrund steht:

Der Vorstand unserer Vereinigung nimmt mit großem Befremden zur
Kenntnis, dass sich in die gebotene Diskussion um den Einsatz von
Funkzellenabfragen gemäß § 100g StPO Stimmen zu mischen scheinen, die
die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Berliner Anklagebehörden unter
Generalverdacht stellen wollen. Soweit es in Einzelfällen – so wie in der
„causa Braun“ – zu Fehlleistungen einzelner Kolleginnen oder Kollegen
gekommen sein mag, hat das Berliner Landesparlament in schwer zu
überbietender Deutlichkeit darauf reagiert. Gerade die Aufnahme
disziplinarer Vorermittlungen aufgrund dieser Schlechtleistung ist beredtes

Beispiel hierfür und hat zu einer nachhaltigen Verunsicherung der Bediensteten weit über den Kreis der unmittelbar Betroffenen hinaus geführt.

Die jetzt in Teilen geführte Diskussion über die Übernahme der so genannten saarländischen „Erhebungsmatrix“ für Funkzellenabfragen schießt jedoch deutlich über das Ziel hinaus. Bei näherer Betrachtung wird relativ schnell deutlich, dass einige der Akteure den Umstand ihnen fehlender bundespolitischer Mehrheiten zur Abschaffung oder maßgeblichen Änderung der gesetzlichen Grundlage von Maßnahmen nach § 100g StPO für Funkzellenabfragen dadurch zu kompensieren suchen, dass sie mit den Mitteln der Landespolitik die Hürden so hoch auftürmen, dass die Maßnahme in der Praxis nahezu undurchführbar wird, obwohl sie gerade bei Gewalttaten außerhalb von Vorbeziehungen häufig den einzigen Erfolg versprechenden Ermittlungsansatz darstellt. Äußerungen in dem Sinne, dass man eine möglichst umfassende Erhebung bräuchte, wenn man die Funkzellenabfrage als solches erhalten wolle, verkennen, dass deren Abschaffung nicht zur landespolitischen Disposition steht. Berücksichtigt man, dass die Exekutive bereits durch Aufstellung entsprechender Leitlinien und Handlungsanweisungen sichergestellt hat, dass der einzelne Staatsanwalt bereits vor Beantragung einer solchen Maßnahme gehalten ist, die Prüfung des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen und insbesondere die Abwägung der Verhältnismäßigkeit so umfangreich zu dokumentieren, dass der zur Entscheidung berufene unabhängige Richter zu einer dezidierten Prüfung befähigt ist, so kann das Ausmaß der jetzt teilweise geforderten parlamentarischen Prüfung nur als Generalverdacht gegen ein gesetzmäßiges Handeln der Mitarbeiter der Anklagebehörden insgesamt verstanden werden. Auch das offenbar von einer Mehrheit getragene Vorhaben, Mitbürgerinnen und Mitbürgern vorab die Möglichkeit einzuräumen, ihrem Wunsch nach einer Benachrichtigung gleichsam auf Vorrat zu hinterlegen, soweit sie jemals von einer entsprechenden Maßnahme mitbetroffen sein sollten, wird im Endergebnis weder der bundesgesetzlichen Konzeption noch den Belangen der Praxis gerecht. Es

soll hier keineswegs das berechtigte Anliegen einer durch NSA-Affäre und ähnliche Vorfälle aufgerüttelten Öffentlichkeit bagatellisiert werden, aber die Betroffenheitsmeldung auf Vorrat erinnert gleichwohl ein wenig an ein Handzeichen bei einer Auktion, ohne zu wissen, welche Position gerade aufgerufen ist. Es erscheint angezeigt, darauf hinzuweisen, dass es einen Unterschied zwischen „Betroffen sein“ und Betroffenheit gibt oder, anders ausgedrückt, dass das Vertrauen der Berliner Bevölkerung in die Rechtmäßigkeit des Handels der Berliner Justiz möglicherweise ausgeprägter ist als das einiger ihrer gewählten Vertreter: Bei den ungleich stärkeren Eingriffen nach § 100a StPO, bei denen Kommunikationsinhalte gespeichert werden, liegt etwa nach den Feststellungen der Vorstandsmitglieder der VBS, in deren Verantwortungsbereich derartige Maßnahmen deutlich überproportional vertreten sind, nach Benachrichtigung der Betroffenen die Anzahl von Anträgen zur gerichtlichen Überprüfung der Rechtmäßigkeit dieser Maßnahmen jenseits der Messbarkeit. Es soll hier keineswegs ein Freiraum gegenüber parlamentarischer Kontrolle reklamiert, sondern lediglich die Wahrung der Verhältnismäßigkeit gegenüber unseren Kolleginnen und Kollegen eingefordert werden, wie sie jedem Bürger selbstverständlich zusteht.

Die vereinzelt gestellte Forderung, man müsse die statistische Aufbereitung soweit vorantreiben, dass die Verhältnismäßigkeit durch das Parlament überprüft werden könnte, ist eine Illusion: Nicht nur nach der gesetzgeberischen Konzeption sondern auch in der Praxis kann diese nur im Einzelfall beurteilt werden. Ein Ermittlungserfolg kann von dem alleinigen Ergebnis einer solchen Datenerhebung abhängig sein; nicht selten wird sie auch einen ersten Mosaikstein in einem Gesamtgefüge darstellen, an dessen Ende die Aufklärung einer Straftat von erheblicher Bedeutung steht. Um dies ermessen zu können, muss man den Einzelfall betrachten, was im Regelfall durch parlamentarische Kontrolle nicht leistbar ist, sondern der Prüfung der verschiedenen Datenschutzbeauftragten und Fachgerichte zugewiesen ist. Dass diese wirksam ist, hat sich etwa im Zusammenhang mit Maßnahmen in Dresden erwiesen: Es war das Landgericht Dresden, das

im Zusammenhang mit Abfragen bei Demonstrationen zwei von drei Maßnahmen für rechtswidrig erklärt und die Datenlöschung bewirkt hat.

Entsprechendes gilt auch für das in Aussicht genommene Pilotprojekt der SMS-Benachrichtigung von Maßnahmen unvermeidbar Mitbetroffener. Der vorab elektronisch hinterlegte Wunsch des Einzelnen, ex post benachrichtigt zu werden, kann und darf den Staatsanwalt nicht von seiner Einzelfallprüfung entbinden, ob tatsächlich benachrichtigt wird. Der Gesetzgeber hat ihm dafür eine Abwägung aufgetragen, zu der auch andere Parameter, insbesondere schützenswerte Rechte des Maßnahmeadressaten, gehören. Die flächendeckende Information aller zufällig zu einem Zeitpunkt X in einer Funkzelle befindlich gewesener Mobilfunkkunden darüber, dass ein namentlich erfasster Beschuldigter im Verdacht stand, einen Sexualmord begangen zu haben, obwohl das Verfahren gegen ihn später wegen erwiesener Unschuld eingestellt wurde, wäre nicht weniger rechtswidrig und mutmaßlich in den Auswirkungen gravierender als eine im Einzelfall zu Unrecht unterlassene Benachrichtigung. Nur colorandi causa sei darauf hingewiesen, dass auch die aus Kapazitätsgründen allein praktikable elektronische Benachrichtigung nicht weniger Gefahr geneigt wäre: In bestimmten Deliktsbereichen liegt die Quote von Anschlussanmeldungen für Mobilfunkanschlüsse unter fremden Namen bei ca. 90%, wobei teilweise auch Echtpersonalien anderer Personen verwandt werden. Die Weitergabe verfahrensbezogener Daten ohne Prüfung der Validität der Teilnehmerdaten des Benachrichtigungsadressaten wäre daher ein einer Verfassungsbeschwerde des Betroffenen zugänglicher Grundrechtseingriff. Nachdem die Justizministerkonferenz das Vorhaben einer Änderung der entsprechenden Benachrichtigungsregelungen nach § 101 StPO offenbar ausdrücklich abgelehnt hat, dürfte die Zulässigkeit aufgrund landesrechtlicher Vorschrift – und sei es auch im Rahmen eines Pilotvorhabens – erheblichen Zweifeln unterliegen.

Nach alledem appellieren wir nachdrücklich an Sie, die statistische Erhebung der Funkzellenabfragen an den Parametern auszurichten, die sich

bei Maßnahmen nach § 100a StPO als hinreichend aussagefähig erwiesen haben, unabhängig davon, welche politischen Wertungen man daran anschließt, und einer gleichsam „automatisierten“ Benachrichtigungspraxis aufgrund des damit verbundenen Risikos vertiefender Grundrechtseingriffe zum jetzigen Zeitpunkt eine Absage zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Ralph Knispel